



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

22. August 2018

Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Ergebnis der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
1.1.	Einleitung.....	4
1.2.	Inhalt der Vorlage.....	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	5
2.1.	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2.	Auswertungskonzept.....	6
3.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer	6
4.	Themenspezifische Analyse	6
4.1.	Grundsätzliche Aspekte zur Übernahme der Bestimmungen über das Schiedsverfahren (6. Teil des BEPS-Übereinkommens).....	6
4.2.	Kosten von Schiedsverfahren (Art. 25 des BEPS-Übereinkommens).....	8
4.3.	Auffassung der Schweiz bezüglich der Auswirkung des BEPS-Übereinkommens auf DBA	8
4.4.	Kompetenzdelegation für die Notifikation künftiger DBA	9
4.5.	Umsetzung der steuerabkommensbezogenen Mindeststandard	9
5.	Weitere Anliegen und Bemerkungen	9

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband
EXPERTsuisse	Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP. Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Weil die Bekämpfung der ungerechtfertigten Steuervermeidung multinationaler Unternehmen zu einem zentralen Anliegen der internationalen Staatengemeinschaft geworden ist, leitete die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zusammen mit der G20 im 2013 ein Projekt zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting*; BEPS) ein. Die technischen Arbeiten zum 2013 verabschiedeten BEPS-Aktionsplan, der 15 Massnahmen enthält und sich gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Gewinnverschiebung in Länder mit einer tiefen oder vollständig fehlenden Besteuerung richtet, wurden 2015 mit der Veröffentlichung mehrerer Berichte abgeschlossen.

Gewisse dieser Berichte enthalten Vorschläge für Bestimmungen zur Anpassung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Mit dem Ziel, diese Anpassungen rasch und kosteneffizient umzusetzen, hatte der BEPS-Aktionsplan eine Expertengruppe mit der Prüfung der Realisierbarkeit eines multilateralen Instruments zur Änderung bilateraler DBA beauftragt (Massnahme 15). Die Expertengruppe kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass ein multilaterales Instrument wünschenswert und machbar ist.

Die Ausarbeitung dieses Instruments wurde durch eine Gruppe von über 100 Staaten und Gebiete (Ad-hoc-Gruppe), worunter die Schweiz, vorgenommen. Im November 2016 verabschiedete die Ad-hoc-Gruppe das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Übereinkommen).

Bei einem Teil der im BEPS-Übereinkommen enthaltenen DBA-bezogenen Bestimmungen handelt es sich um Mindeststandards, zu deren Umsetzung sich alle OECD- und G20-Staaten sowie zahlreiche weitere Staaten und Gebiete verpflichtet haben. Diese Mindeststandards entsprechen grundsätzlich der heutigen schweizerischen Politik im Bereich der DBA. Sie werden von der Schweiz auch in bilateralen DBA-Verhandlungen vereinbart. Um sicherzustellen, dass die Mindeststandards umgesetzt werden und keine Staaten oder Gebiete durch Nichtumsetzung einen komparativen Wettbewerbsvorteil erlangen, soll die Umsetzung der Mindeststandards mittels sogenannten Peer Reviews geprüft werden.

Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage war nebst dem BEPS-Übereinkommen auch das am 30. November 2017 unterzeichnete Änderungsprotokoll zum DBA mit dem Vereinigten Königreich (nachfolgend «Änderungsprotokoll zum DBA-GB»), das sachlich das BEPS-Übereinkommen im bilateralen Verhältnis zum Vereinigten Königreich umsetzt. Das Änderungsprotokoll zum DBA-GB wird den eidgenössischen Räten mit einer separaten Botschaft zur Genehmigung unterbreitet. Untenstehend wird das Ergebnis der Vernehmlassung zum Änderungsprotokoll zum DBA-GB zusammenfassend dargelegt (vgl. Ziffer 3).

1.2. Inhalt der Vorlage

Die Schweiz hat aktiv am BEPS-Projekt und insbesondere bei der Erarbeitung des BEPS-Übereinkommens mitgewirkt. Sie hat dazu beigetragen, dass das BEPS-Übereinkommen die nötige Flexibilität erhält, damit dessen Umsetzung aus Sicht der Schweiz mit ihrer DBA-Politik in Einklang steht. Da das BEPS-Übereinkommen die Möglichkeit vorsieht, Vorbehalte anzubringen, verpflichtet es nicht zur Übernahme von Bestimmungen, die keine Mindeststandards darstellen.

Im Wesentlichen setzt die Schweiz mit dem BEPS-Übereinkommen die Mindeststandards über die Verhinderung von Abkommensmissbrauch sowie über die Verbesserung der Wirksamkeit

von Streitbeilegungsmechanismen um. Im Einklang mit ihrer DBA-Politik¹ hat die Schweiz zudem für die Aufnahme einer Schiedsklausel in die unter das BEPS-Übereinkommen fallenden DBA optiert. Eine Schiedsklausel nach dem BEPS-Übereinkommen soll sowohl bestehende Klauseln ersetzen als auch jene DBA, die keine solche Klausel enthalten, ergänzen, vorausgesetzt, der entsprechende DBA-Partnerstaat der Schweiz hat ebenfalls für eine solche Klausel optiert.

Anlässlich der Unterzeichnung des BEPS-Übereinkommens hat die Schweiz provisorisch bekannt gegeben ihre DBA mit Argentinien, Chile, Indien, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Südafrika, Tschechien und der Türkei durch das Übereinkommen ändern zu wollen.

2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), dreizehn politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 34 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise eingeladen. Diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nur zum BEPS-Übereinkommen Stellungnahmen eingereicht. Andere haben gleichzeitig zu beiden Vorlagen (BEPS-Übereinkommen und Änderungsprotokoll zum DBA-GB) Stellung genommen.

Von den Eingeladenen haben 24 Kantone (AI, AR, AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, vier politische Parteien (CVP, FDP, SP, SVP), der Dachverband der Städte, vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (Arbeitgeberverband, economiesuisse, SBVg, SGB) sowie vier Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise (CP, EXPERTsuisse, SwissHoldings, Verband Schweizerischer Kantonalbanken) eine Eingabe eingereicht.

Zusätzlich haben zwei nicht offiziell eingeladene Teilnehmerinnen zur Vorlage Stellung bezogen (Swiss-American Chamber of Commerce, FER).

Die meisten Kantone schliessen sich entweder ausdrücklich (BE, FR und LU) oder im Wesentlichen (AR, AI, BS, BL, GE, JU, NW, SG, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH) der Stellungnahme der FDK vom 9. Februar 2018 an. OW und UR verzichten auf eine eigene bzw. separate Stellungnahme und schliessen sich ebenfalls der Stellungnahme der FDK an.

Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken teilt mit, dass sich die Kantonalbanken mit der Vorlage befasst und ihre Anliegen in die Stellungnahme SBVg eingebracht haben. Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken unterstützt die Stellungnahme der SBVg und verzichtet auf eine eigene Eingabe. Der Arbeitgeberverband verzichtet ebenfalls auf eine eigene Stellungnahme, denn die Vorlage fällt gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse in dessen Zuständigkeitsbereich.

Fünf Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (AG, GL, NE, Schweizerischer Städteverband, SGB) verzichten auf eine Stellungnahme bzw. haben keine Bemerkungen.

¹ Die Schweiz hat eine Schiedsklausel nach Artikel 25 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens in folgenden bestehenden DBA vereinbart: DBA mit Albanien, Australien, Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Island, Kasachstan, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Uruguay und dem Vereinigtes Königreich.

2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden themenbezogen analysiert und daher nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird nur die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt. Für Einzelheiten wird daher auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen.

3. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die beiden Vorlagen grösstenteils.

Ausdrücklich und vorbehaltlos begrüssen oder unterstützen das BEPS-Übereinkommen FDP, SP, economiesuisse, SwissHoldings, Swiss-American Chamber of Commerce und FER.

TI und SBVg begrüssen das BEPS-Übereinkommen, beantragen jedoch von der Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Unterstellung weiterer DBA unter das BEPS-Übereinkommen abzusehen.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen das BEPS-Übereinkommen grundsätzlich, beantragen jedoch auf die Option für die Bestimmungen über das Schiedsverfahren (6. Teil des BEPS-Übereinkommens) zu verzichten (FDK, AI, AR, AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, CVP).

Abgelehnt wird das BEPS-Übereinkommen von der SVP, die jedoch das im Übereinkommen vorgesehene Schiedsverfahren ausdrücklich begrüsst.

Schliesslich lehnt EXPERTsuisse vom Grundsatz her und in steuertechnischer Hinsicht den Grossteil der materiellen Bestimmungen des BEPS-Übereinkommens ab. Vor dem Hintergrund, dass die Schweiz faktisch gezwungen sei, das BEPS-Übereinkommen in der vorliegenden Form zu akzeptieren, stimmt EXPERTsuisse der Vorlage aber zu.

Dem Änderungsprotokoll zum DBA-GB stimmen die Vernehmlassungsteilnehmer zu, soweit sie sich dazu vernehmen liessen (AI, BL, BS, BE, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH, FDK, FDP, SP, economiesuisse, SBVg, CP, SwissHoldings, FER, Swiss-American Chamber of Commerce). Die SVP kündigt an, das Änderungsprotokoll zum DBA-GB im Rahmen der parlamentarischen Debatte vertieft zu prüfen.

4. Themenspezifische Analyse

4.1. Grundsätzliche Aspekte zur Übernahme der Bestimmungen über das Schiedsverfahren (6. Teil des BEPS-Übereinkommens)

Für eine Übernahme der Bestimmungen über das Schiedsverfahren (6. Teil des BEPS-Übereinkommens) sprechen sich FDP, SVP, economiesuisse, SBVg, FER, Swiss-American Chamber of Commerce und SwissHoldings aus. Eine Schiedsvereinbarung sei für die Schweizer Unternehmen wichtig und stelle gegenüber dem heutigen Verständigungsverfahren im Bereich der DBA eine klare Verbesserung dar (FDP, SVP). Die Schiedsklauseln würden die Streitbeilegung verbessern und könnten somit das durch BEPS zunehmende Risiko von Doppelbesteuerungen für international tätige Unternehmen mildern (economiesuisse, SwissHoldings). Weiter wird angeführt, dass die Aufnahme von Schiedsklauseln zur Rechtssicherheit beitrage und Unternehmen helfe, wirtschaftliche Substanz und Steuersubstrat langfristig in der Schweiz zu halten (FER, Swiss-American Chamber of Commerce). Besonders die Schiedsklausel, die über das BEPS-Übereinkommen in das DBA mit Italien einfliesse, sei aufgrund der Wichtigkeit

dieses Handelspartners ein bedeutender Fortschritt (SwissHoldings). Schliesslich würden sich Schiedsklauseln auch positiv auf die Dauer der Verständigungsverfahren auswirken (economiesuisse, FER).

Gegen die Übernahme der Bestimmungen über das Schiedsverfahren (6. Teil des BEPS-Übereinkommens) äussert sich die FDK. Sie anerkennt zwar, dass Schiedsklauseln im Einklang mit der DBA-Politik der Schweiz stehen, lehnt aber die automatische Übernahme im Rahmen einer multilateralen Vereinbarung ab. Schiedsklauseln seien ausschliesslich in bilateralen DBA nach sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken zu vereinbaren. Mit der Regelung im BEPS-Übereinkommen verlöre die Schweiz die Kontrolle darüber, mit welchen Staaten sie sich einem Schiedsverfahren zu stellen hätte. Sie setzte sich so dem erheblichen finanzpolitischen Risiko aus, dass einschlägig bekannte Hochsteuerstaaten mit der Begründung fehlender oder ungenügender Substanz in der Schweiz oder «falscher» Verrechnungspreise rückwirkend auf viele Jahre hinaus sämtliche bereits geleisteten Steuerzahlungen zurückfordern. Bisher trage das Unternehmen im Streitfall das Risiko einer (teilweisen) Doppelbesteuerung und habe entsprechend einen Anreiz, sich gegen rückwirkende Forderungen energisch zur Wehr zu setzen, auch mit entsprechendem Einsatz und Kosten. Neu werde das finanzielle Risiko vollumfänglich auf die beteiligten Staaten abgewälzt, das Unternehmen selbst trage keinerlei Risiko mehr, was vor allem dann stossend sei, wenn das Unternehmen selbst durch Ausloten von Graubereichen und «forcierte» Steueroptimierung das Risiko geschaffen und aktiv beeinflusst habe. Im Sinn eines Eventualantrags beantragt FDK das Schiedsverfahren zumindest auf künftige Steuerperioden einzuschränken.

Die Stellungnahme der FDK zum 6. Teils des BEPS-Übereinkommens wird ausdrücklich oder im Wesentlichen von den meisten Kantonen (AR, AI, BE, BS, BL, FR, GE, JU, LU, NW, SG, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH) und der CVP unterstützt.

In ihrer Stellungnahme äussert sich SwissHoldings auch zur Begründung der Ablehnung der Übernahme des 6. Teils des BEPS-Übereinkommens durch die FDK:

- Die Schweiz sei schon nach geltendem Recht im Verständigungsverfahren dazu verpflichtet, die Doppelbesteuerung bei begründeten Gewinnaufrechnungen des Auslands durch entsprechende Gegenberichtigungen in der Schweiz zu vermeiden, es sei denn das Unternehmen habe sich böswillig verhalten.
- Eine Schiedsklausel ändere nichts an der Interessenlage der Unternehmen: Diese seien sowohl im Verständigungsverfahren als auch im Schiedsverfahren daran interessiert, die Schweizer Steuerbehörden mit sämtlichen Argumenten und Beweismitteln auszustatten, damit sie – soweit international zulässig – die Gewinne in der Schweiz und nicht im ausländischen Hochsteuerstaat versteuern können.
- Die von der FDK geschilderten Praktiken von Hochsteuerstaaten würde bei Vorliegen einer Schiedsklausel Einhalt geboten. Sobald Schiedsklauseln in einem DBA enthalten seien, müssen nicht substantiierte Aufrechnungen schliesslich auf Geheiss des Schiedsgerichts von den ausländischen Staaten rückgängig gemacht werden. Die Schweiz werde damit dank den Schiedsklauseln attraktiver für Unternehmen. Im Resultat dürften für Bund, Kantone und Gemeinden zusätzliche Einnahmen resultieren.
- Laut SwissHoldings sei die Einschätzung der FDK, wonach Unternehmen im grossen Stil zu hohe Gewinne in der Schweiz deklarieren, nicht nachvollziehbar. Riskante (Steuer-) Praktiken würden von Investoren nicht geschätzt und mündeten regelmässig in tieferen Börsenkursen. Es sei deshalb unwahrscheinlich, dass Geschäftsleitungen börsenkotierter Konzerne solche Praktiken regelmässig anwenden würden. Ausnahmefälle von möglicherweise sogar strafbaren Praktiken sollten nicht zum Anlass genommen werden, vom positiven Instrument der Schiedsklauseln abzusehen.

Ebenfalls ablehnend äussern sich SwissHoldings und economiesuisse zum Eventualantrag der FDK, das Schiedsverfahren nur auf künftige Jahre anzuwenden.

4.2. Kosten von Schiedsverfahren (Art. 25 des BEPS-Übereinkommens)

Einzelne Kantone (AI, BL, SG, TG, VD, VS, ZH) lehnen es ab, dass die Kosten des Schiedsverfahrens durch die Vertragsstaaten zu tragen sind, selbst wenn die Verständigungsvereinbarung, die den Schiedsspruch umsetzt, durch die betroffene Person abgelehnt wird (vgl. Art. 25 des BEPS-Übereinkommens). Sie beantragen eine Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Grundsätzlich negativ beurteilen diese Kantone auch den Umstand, dass die betroffene Person bzw. Unternehmung die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, ablehnen und des Streitfall zusätzlich von einem Gericht entscheiden lassen kann, (vgl. Art. 19 Abs. 4 Bst. b des BEPS-Übereinkommens).

4.3. Auffassung der Schweiz bezüglich der Auswirkung des BEPS-Übereinkommens auf DBA

Die Auffassung der Schweiz in Bezug auf die Auswirkungen des BEPS-Übereinkommens auf die darunter fallenden DBA, wonach der Wortlaut dieser DBA durch das BEPS-Übereinkommen abgeändert wird, wird durch die Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen unterstützt (FDK, CVP, economiesuisse, SBVg).

Nach der FDK stünde eine Übernahme der Auffassung durch die Schweiz, wonach das BEPS-Übereinkommen die Texte der DBA nicht abändere, sondern sie nebeneinander bestehen, im Gegensatz zur schweizerischen Gesetzgebungs- und Publikationspraxis und führte zu einem Verlust an Rechtssicherheit, Klarheit und Lesbarkeit nicht nur für rechtssuchende Steuerpflichtige, schweizerische Steuerbehörden und Gerichte, sondern auch im Verkehr mit den Partnerstaaten. Der anfänglich mit dem Verzicht auf Vereinbarungen über den Wortlaut eingesparte Aufwand, könnte später in den Verständigungs- und Schiedsverfahren anfallen.

Die CVP teilt ebenfalls die Ansicht, wonach das BEPS-Übereinkommen die DBA direkt abändere und in der Wirkung mit einem Änderungsprotokoll vergleichbar sei. Diese Haltung sei in Einklang mit dem Schweizer Rechtsverständnis. Die FDP bedauert, dass sich die beteiligten Staaten nicht darüber einig sind, ob das BEPS-Übereinkommen direkt die DBA ändere. Auch wenn dies für die Schweiz die Vereinbarung der Mindeststandards mit einem Teil der Staaten mittels bilateralen Revisionen bedeute, begrüsse die FDP dennoch, dass auch mit diesen Staaten die abkommensbezogenen BEPS-Massnahmen umgesetzt werden.

SBVg und economiesuisse begrüssen ausdrücklich die Auffassung der Schweiz hinsichtlich der Auswirkung des BEPS-Übereinkommens auf die erfassten DBA. Nach economiesuisse unterstütze die Wirtschaft, dass die Schweiz nur mit jenen Staaten eine Anpassung des DBA über das BEPS-Übereinkommen vornehme, die die schweizerische Auffassung teilen und mit denen der genaue Wortlaut des durch das BEPS-Übereinkommen geänderten DBA einvernehmlich festgehalten werden kann. Mit allen weiteren Staaten seien bilaterale DBA Revisionen anzustreben.

ZG weist darauf hin, dass die Einführung des BEPS-Übereinkommens die Übersichtlichkeit im Bereich des internationalen Steuerrechts erschweren und damit den Vollzugsaufwand erhöhen werde. Es sei deshalb wünschenswert, dass das herkömmliche Abkommensrecht möglichst rasch nachgeführt und damit Kohärenz hergestellt werde.

Kritisch äussert sich TI zum vorgeschlagenen Vorgehen, wonach das EFD in seiner Kompetenz mit den Partnerstaaten der unter das BEPS-Übereinkommen fallenden DBA den genauen Wortlaut der Änderungen vereinbart, welche sich aus den Vorbehalten der Schweiz und der jeweiligen DBA-Partnerstaaten ergeben.

4.4. Kompetenzdelegation für die Notifikation künftiger DBA

Die SP ist einverstanden mit dem Vorschlag (Artikel 2 des Entwurfs des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des BEPS-Übereinkommens), den Bundesrat nach Konsultation der parlamentarischen Kommission für Wirtschaft und Abgaben zur Notifikation weiterer DBA als vom BEPS-Übereinkommen erfasste DBA zu melden.

Gegen diese Kompetenzdelegation sprechen sich dagegen die SBVg und TI aus. Wie bei jeglichen DBA-Änderungen solle das Parlament wie auch die Kantone auch über mögliche zusätzliche DBA entscheiden, die vom BEPS-Übereinkommen erfasst werden sollen.

4.5. Umsetzung der steuerabkommensbezogenen Mindeststandard

Die grosse Mehrheit der Kantone (AI, BL, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SG, SZ, TG, VS, UR, ZG, ZH), die FDK, CVP, economiesuisse, SwissHolding, CP, FER, SBVg befürworten ausdrücklich die Position des Bundesrates in Bezug auf den materiellen Geltungsbereich des BEPS-Übereinkommens. So hält economiesuisse in seiner Stellungnahme fest, dass die Schweiz im Rahmen der Verhandlungen in der OECD aktiv dazu beigetragen habe, das BEPS-Übereinkommen so auszugestalten, dass es für die Staaten möglich sei, Vorbehalte anzubringen und die Wirkung des Abkommens somit flexibel an die eigene DBA-Politik anzupassen. Dank dieser Flexibilität könne die Schweiz die Umsetzung der BEPS-Massnahmen im Bereich der DBA auf die Mindeststandards beschränken, was die Wirtschaft sehr begrüesse.

Die SP äussert dagegen Bedenken über den von der Schweiz gewählten eingeschränkten Geltungsbereich des BEPS-Übereinkommens. Die SP ist der Ansicht, dass es keine schweizerischen Sonderwege brauche, sondern eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit EU-Recht und OECD-Standards. Die Vorbehalte der Schweiz im BEPS-Übereinkommen seien deshalb noch einmal zu hinterfragen. Insbesondere in Bezug auf die Artikel 4, 10 und 11 des BEPS-Übereinkommen seien gegebenenfalls weitere Erläuterungen und einleuchtende Begründungen für die Vorbehalte zu bringen.

5. Weitere Anliegen und Bemerkungen

Unter Berücksichtigung der materiellen Bestimmungen des BEPS-Übereinkommens sowie der letzten Entwicklungen (insbesondere die neusten internationalen Standards zur Missbrauchsbekämpfung) erachtet TI die Abschaffung der Verordnung vom 14. Dezember 1962 über Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (SR 672.202) als angezeigt. Aus Sicht von TI ist diese Verordnung inzwischen obsolet.

UR und FER begrüessen die regelmässige Überprüfung der Umsetzung der abkommenbezogenen BEPS-Mindeststandards mittels sogenannter Peer Reviews durch das OECD-Gremium «Inclusive Framework on BEPS». Dadurch sollte es keinem Staat gelingen, durch Nichtumsetzung von Mindeststandards einen komparativen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.